

Kreisverwaltung Germersheim
Fachbereich 31
Immissionsschutz
Az: 19/1/0802/KNI/IM

Bekanntmachung

gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Die Kreisverwaltung Germersheim als zuständige Genehmigungsbehörde gibt gemäß § 10 Abs.3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 8 der 9. Bundes- Immissionsschutzverordnung (9.BImSchV) folgendes bekannt:

Die Firma juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat Datum vom 03.07.2019 einen Antrag auf wesentliche Änderung der Windenergieanlage 3 (WEA3) auf dem Grundstück in 76879 Knittelsheim, Gemarkung Knittelsheim, Flurstück 1585 beantragt.

Gegenstand der Änderung ist der nächtliche Betriebsmodes der Anlage von Mode 4 auf Mode 2.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf die beantragte Änderung einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Das beantragte Vorhaben ist gem. § 16 Abs.1 i. V .m. § 19 Abs.3 BImSchG im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Ebenso gibt die Kreisverwaltung als zuständige Behörde gem. § 5 Abs.2 UVPG bekannt, dass für das oben genannte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchgeführt wird.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Germersheim, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Luftschadstoffemissionen der Anlage werden nicht verändert.

Es entstehen keine neuen Abfallströme.

Zusätzliche Lärmemissionen sind nicht zu erwarten.

Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden

Auf schützenswerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.



Anschrift:

Gläubiger-ID:
Postgiroamt Ludwigshafen,
VR-Bank Südpfalz ,
Sparkasse Ger-Kandel,

TechnologieRegion
Karlsruhe



Lighttech trifft Lebensart

Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Tel.: 07274 / 53-0, Fax: 07274 / 53-229
kreisverwaltung@kreis-germersheim.de, www.kreis-germersheim.de

DE90KVG0000038992
BLZ: 545 100 67, Kto.: 5 430 673
BLZ: 548 625 00, Kto.: 1 070 010
BLZ: 548 514 40, Kto.: 20 000 147



IBAN: DE60 5451 0067 0005 4306 73
IBAN: DE93 5486 2500 0001 0700 10
IBAN: DE82 5485 1440 0020 0001 47

SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX
SWIFT-BIC: GENODE61SUW
SWIFT-BIC: MALADE51KAD

Der Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 24.10.2019 bis zum 25.11.2019, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich 31 –Bauen und Kreisentwicklung – Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 2.19 (2.OG), Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim während der allgemeinen Öffnungszeiten
2. Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Bauabteilung, (Nebengebäude), Schubertstraße 18, 76756 Bellheim während der Dienststunden

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Änderungsvorhaben können vom 26.11.2019 bis 27.12.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerecht Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, 10.03.2020, 10 Uhr im Tagungsraum des Deutschen Straßenmuseums, Im Zeughaus, 76726 Germersheim, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 26.11.2019 bis 27.12.2019 bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Germersheim, den 11.10.2019

Dr. Fritz Brechtel
Landrat